

## **Satzung über die Nutzung des Senioren- und Familienhauses Wernigerode, Steingrube 8**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat Wernigerode in seiner Sitzung am 19.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich/Trägerschaft**

Diese Satzung gilt für das Senioren- und Familienhaus in Wernigerode, Steingrube 8. Es befindet sich in Trägerschaft der Stadt Wernigerode.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

Das Senioren- und Familienhaus dient sozialer Arbeit mit Senioren und Gruppen der Familienarbeit wie z. B. Elterninitiativen, Selbsthilfegruppen, Elternvertretungen u. ä. Ebenso steht das Senioren- und Familienhaus für soziale Arbeit von Wohlfahrtsverbänden und gemeinnützigen Vereinen zur Verfügung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Mit dem Betrieb des Senioren- und Familienhauses verfolgt der Träger - die Stadt Wernigerode - ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einrichtung arbeitet selbstlos, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die finanziellen Mittel der Einrichtung dürfen nur entsprechend der nach § 2 genannten Zweckbestimmung verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Benutzungsberechtigung**

(1) Alle Einwohner der Stadt Wernigerode und ihre Familien haben das Recht, an den offenen Angeboten der Sozialarbeit im Haus teilzunehmen.

(2) Vertraglich vereinbarte Nutzungen durch Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Vereine, Selbsthilfe- und ähnliche Gruppen sind möglich. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Raum besteht nicht.

(3) Die Räumlichkeiten im 2. Obergeschoss werden bevorzugt an Träger mit langfristigen Nutzungsverträgen vergeben.

## **§ 5 Finanzierung**

(1) Die Kosten für das Senioren- und Familienhaus (Personal- und Sachkosten) trägt vor allem die Stadt Wernigerode. Die Kostenübernahme ist Ausdruck der Förderung von Verbänden, Vereinen, Selbsthilfegruppen und anderen Initiativen, die soziale Arbeit im Sinne der Senioren- und Familienarbeit leisten. Die Nutzung der Räume für die Nutzungsberechtigten ist kostenlos.

(2) Die Stadt Wernigerode kann die Arbeit mit Senioren und Familien materiell und finanziell fördern. Für Angebote, bei denen zusätzlicher Aufwand für Material, Aufwandsentschädigungen o. ä. entsteht, werden die Teilnehmer mit einem angemessenen Betrag pro Veranstaltung beteiligt.

(3) Honorare von Dritten werden vollständig auf die Teilnehmer umgelegt. Bei der Erhebung von Beiträgen ist zu beachten, dass der geldwerte Vorteil der kostenlosen Raumnutzung zu berücksichtigen ist.

(4) Über die Vorbereitung und Leitung von Kursen sind Vereinbarungen mit dem Amt für Jugend, Gesundheit und Soziales der Stadt Wernigerode, als zuständige Stelle, zu schließen.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

Das Senioren- und Familienhaus ist in der Regel montags bis donnerstags von 9:00 – 12:00 Uhr und von 13:30 – 18:00 Uhr, freitags von 9:00 – 12:00 Uhr und nachmittags nach Bedarf geöffnet. Zusätzliche Veranstaltungen am Abend oder am Samstag müssen vorher durch das Amt für Jugend, Gesundheit und Soziales der Stadt Wernigerode genehmigt werden.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wernigerode, 27.05.2011



Peter Gaffert  
Oberbürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wurde am 19.05.2011 vom Stadtrat Wernigerode beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 6/2011 vom 25.06.2011 bekannt gemacht.